

Schließung rechtzeitig der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel gemeldet worden ist. Auf der Grundlage dieser Richtlinien hat nunmehr der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel eine Anordnung herausgegeben, die diese Meldung im einzelnen regelt. Danach müssen Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, die ihr Geschäft aus den genannten Gründen für dauernd oder vorübergehend schließen oder ihre Verkaufsräume um mehr als 25 qm verkleinern, dies der zuständigen Unterabteilung Einzelhandel der Wirtschaftskammer anzeigen. Diese Anzeige muß unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Schließung des Geschäfts oder Verkleinerung der Geschäftsräume erfolgen. Mitglieder der Wirtschaftsgruppe, die bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung (20. Februar 1940), jedoch nicht vor dem 1. September 1939, ihr Geschäft ganz oder teilweise geschlossen oder ihre Verkaufsräume verkleinert haben, sind verpflichtet, diese Meldung nachzureichen.

Nach den genannten Richtlinien des Reichswirtschaftsministers vom 10. Januar 1940 ist auch die Hinzunahme des Vertriebs neuer Waren meldepflichtig. Die Meldung ist ebenfalls der zuständigen Unterabteilung der Wirtschaftskammer zuzuleiten. Diese Meldepflicht ist eingeführt worden, damit die Geschäftsinhaber über die Zulässigkeit der Hinzunahme in der erforderlichen Weise beraten werden können. — Sowohl für die Anzeige der Schließung oder Verkleinerung des Geschäfts als auch für die Hinzunahme neuer Waren sind Formblätter zu verwenden, die von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel herausgegeben werden und dort angefordert werden können.

Gesellschaft der Freunde des Lehrlings- und Fachschulwesens im Uhrmacher-Handwerk

Herr Alfred Kirchner eröffnete die Sitzung vom 20. Februar mit einem Gedenken an unseren Führer Adolf Hitler und unsere tapfere Wehrmacht. Dann verlas er den Jahresbericht, der ohne Aussprache angenommen wurde. Der Bericht würdigt das Andenken des 1938 verstorbenen früheren Vorsitzenden Paul Magdeburg herzlich und gibt Aufschluß über die Entwicklung der Gesellschaft. Danach wurden die Kassenberichte nebst ausführlichen Erläuterungen bekanntgegeben.

Erfreulicherweise konnte die Gesellschaft wieder eine ganze Reihe Eingänge verbuchen und andererseits auch erhebliche Mittel für Stiftungen zur Förderung des Lehrlingswesens aufwenden. Die Firma Georg Jacob G. m. b. H., Leipzig, stiftete wiederum in den beiden Rechnungsjahren den Betrag von 600 R.M. und die Firma Hermann Horrmann, Leipzig, aus Anlaß ihres Geschäftsjubiläums 100 R.M. Diesen Firmen sowie den übrigen Fachangehörigen, die ihr Interesse am Lehrlingswesen bekundeten, wurde für ihre Opferfreudigkeit herzlich gedankt. Die verteilten Stiftungen belaufen sich auf 3181,94 R.M. Aus dem Jahresbericht ergab sich auch, daß die bis Juli 1938 verteilten Unterstützungen 16356 R.M. betragen, womit viel Segen gestiftet werden konnte. Anschließend wurde über das Stiftungsvermögen berichtet. Die von den Kassenrevisoren nach der Prüfung beantragte Entlastung wurde einstimmig und mit Dank erteilt. Die Herren Zachariä und Horrmann sollen auch für das neue Jahr das Amt der Kassenrevision übernehmen.

Herr Kirchner schlug vor, an seine Stelle eine jüngere Kraft zum Führer der Gesellschaft zu berufen. Die Versammlung er-

kannte jedoch an, daß er die Gesellschaft nach dem Ableben von Herrn Magdeburg mit bestem Erfolg geleitet hat und berief Herrn Kirchner einstimmig zur weiteren Leitung. Herr Kirchner übernahm das Amt mit der Versicherung, weiter nach besten Kräften für die Ziele der GdF. zu wirken. Er berief danach die Herren Zachariä und Schwericke in den Stiftungsvorstand.

Beim Punkt Unterstützungsfragen wurde über das derzeitige Vermögen berichtet und beschlossen, der Meisterschule des Uhrmacherhandwerks in Glashütte jetzt 150 R.M. für Prämien zu überweisen, da eine andere Stiftung für diesen Zweck in Wegfall gekommen ist. Der Anregung des Reichsinnungsverbandes zu einer Zusammenarbeit soll grundsätzlich entsprochen werden. Zunächst wird die GdF. für die Zwischenprüfung 1939/40 den Betrag von 200 R.M. zur Verfügung stellen, für welchen der Reichsinnungsverband geeignete Empfänger vorschlagen kann.

Herr Kirchner schloß die Sitzung mit dem Gelöbniß eifriger weiterer Arbeit der GdF. zum Segen unseres Nachwuchses und einem dreifachen Sieg Heil auf den Führer.

Schaufenster bei der Verdunkelung schonen

Nicht immer gelingt es, mit dem Verdunkelungspapier die Fläche des Schaufensters ganz abzudecken, weil die Breite des Papiers nicht ausreicht. Manche Geschäftsinhaber haben sich dann dadurch geholfen, daß sie das freibleibende Stück des Schaufensters entweder mit Verdunkelungspapier verklebt oder mit schwarzer Farbe angestrichen haben. Das hat aber schon manchmal zu argen Enttäuschungen geführt, da die Auswirkungen der Temperaturschwankungen auf die Scheibe Spannungen im Glas bewirken, wenn Stellen der Fläche beklebt oder bemalt sind. Diese Spannungen können das Springen der Scheibe herbeiführen. Wenn in den kommenden Monaten die Sonnenbestrahlung auf die Schaufenster wieder stärker wird, ist diese Gefahr besonders gegeben.

Abgesehen davon, daß Schäden verhütet werden müssen, wo immer sie sich vermeiden lassen, muß der Kaufmann wissen, daß die Glasversicherungen Schäden nicht vergüten, die auf diese Weise entstehen. Ohne wesentliche Mühe kann man sich für den vom Verdunkelungspapier nicht bedeckten Teil der Scheibe einen mit Verdunkelungspapier bespannten Holzrahmen schaffen, der in geringer Entfernung von der Schaufensterscheibe angebracht wird. Spannungen im Glas und damit die Gefahr von Sprüngen in der Scheibe treten dann nicht mehr auf.

Reichssteuertermine für den Monat März 1940

5. März: Abführung der im Februar 1940 einbehaltenen Lohnsteuer der im Februar ersparten Lohnsteile, des im Februar einbehaltenen Kriegszuschlags sowie der im Februar einbehaltenen Wehrsteuer durch den Arbeitgeber, soweit sie nicht für die bis zum 15. Februar 1940 einbehaltenen Beträge am 20. Februar 1940 abzuführen sind.
- Abführung der im Februar 1940 einbehaltenen Bürgersteuer durch den Arbeitgeber.
11. März: Fälligkeit der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer. Sie ist bei der nächsten auf den 11. März 1940 folgenden Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten.
- Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung.
- Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit einem Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld (I. Vierteljahrsrate 1940).
- Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 31 EZB.
- Fälligkeitstag der 3. Rate der Mehreinkommensteuer 1939.
15. März: Zahlung der Lohnsummensteuer, sofern diese erhoben wird.
- Zahlung der Grundsteuer.
20. März: Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. März 1940 einbehaltenen Lohnsteuer, der ersparten Lohnsteile sowie der Wehrsteuer, wenn die abzuführende Lohnsteuer (Lohnsteile, Wehrsteuer) mehr als 200 R.M. beträgt.
- Abführung des in der Zeit vom 1. bis 15. März 1940 einbehaltenen Kriegszuschlages durch den Arbeitgeber.
25. März: Fälligkeit der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuerrate bei Wochen- oder Tagelohnempfängern. Sie ist bei der nächsten auf den 25. März 1940 folgenden Lohnzahlung einzubehalten.

Deutscher Edelfahlschmuck

Aufnahme Robert Spahrn

